



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine DJ-Lizenz

Der Discjockey besitzt eine Sammlung von Original-Tonträgern und reproduziert gelegentlich einen oder mehrere Titel dieser Tonträger auf anderen Tonträgern oder einer Festplatte.

Möchte der Discjockey diese reproduzierten Tonträger in der Öffentlichkeit abspielen, dann benötigt er dafür die ausdrückliche Einwilligung der Rechtsinhaber der Original-Musik. Unisono repräsentiert diese, denn Reproduktion ist laut Urheberrechtsgesetz und verwandter Schutzrechte\* keine Ausnahme.

Unisono-DJ/JH genehmigt dem Discjockey im Namen der Inhaber der von ihr verwalteten Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, das Repertoire bei einer öffentlichen Wiedergabe zu reproduzieren. Dafür muss der Discjockey folgenden Bedingungen genügen:

1. Der Discjockey ist Eigentümer:
  - des Original-Tonträgers oder Downloads des reproduzierten Werks  
oder
  - des reproduzierten Tonträgers.Der Discjockey darf kein Werk und keinen Tonträger reproduzieren, dessen Original-Tonträger oder Download nicht (mehr) in seinem Besitz ist.
2. Erweist sich die Reproduktion des Original-Tonträgers als schwierig oder unmöglich? Dann kann der Discjockey vom Urheber des Werks oder vom Produzenten des Tonträgers nicht fordern, die Reproduktion doch noch zu ermöglichen.
3. Der Discjockey darf den technischen Kopierschutz nicht umgehen.
4. Nur der Discjockey, dessen Name und Anschrift hierüber genannt ist, darf die Reproduktion verwenden. Dies ist nur im Rahmen einer Aktivität – zur Verschönerung von Feiern und Veranstaltungen – gestattet. Er darf die reproduzierten Werke und Tonträger nicht verkaufen, ausleihen, vermieten oder auf andere Weise bereitstellen.
5. Die Genehmigung gilt nicht für die Reproduktion von Karaoke-Tonträgern oder -Dateien. Es ist verboten, die Persönlichkeitsrechte der Urheber zu verletzen.
6. Der Discjockey erlaubt es Unisono-DJ/JH und ihren Bevollmächtigten, zu kontrollieren, ob er den Bedingungen dieses Vertrags entspricht. Diesen Nachweis führt er unter anderem wie folgt:
  - a. Zeigen aller Original-Tonträger und Kopien auf einfaches Verlangen hin;
  - b. Gewähren von Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Original-Tonträgern und Kopien;
  - c. Beweisen, dass etwaige Downloads legal sind, durch Vorlage von Rechnungen, Einkaufsverläufen und/oder anderen Nachweisen;
  - d. Gewähren von Zugang zu den Geräten, mit denen er Musik eventuell heruntergeladen hat.
7. Diese Genehmigung wird am 31. Dezember [2021] ungültig. Wir verlängern diese jährlich automatisch. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Discjockey bekommt drei Wochen vor dem Ablaufdatum eine Rechnung, um die Genehmigung zu verlängern.
8. Im ersten Jahr verringern wir die Vergütung auf die Anzahl der bis 31. Dezember verbleibenden Monate. Einen begonnenen Monat betrachten wir als vollständigen Monat. Stellt der Discjockey seine Aktivitäten im Laufe des Jahres ein? Dann kann er die Vergütung nicht zurückfordern.
9. Wir indexieren die Vergütung jährlich laut folgender Formel:  
(Vergütung letztes Jahr X Verbraucherpreisindex vom November des Vorjahres)/ Verbraucherpreisindex des Jahres davor.
10. Diese Genehmigung ist strikt persönlich und auf das Hoheitsgebiet Belgiens beschränkt. Der Discjockey darf die Genehmigung weder vollständig noch teilweise an Dritte weitergeben.
11. Genügt der Discjockey einen oder mehreren Pflichten gemäß dieser Genehmigung nicht? Dann kann Unisono-DJ/JH laut Gesetz die Genehmigung per Einschreiben und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Kopierte der Discjockey Musik im Konflikt mit den Bedingungen der Genehmigung? Dann bezahlt er pro Werk oder Tonträger Schadenersatz von EUR 12,50 mit einem Mindestgesamtbetrag von EUR 125.
12. Gibt es Streitigkeiten über die Ausführung oder Auslegung der Genehmigung? Dann sind nur die Gerichte zu Brüssel dafür zuständig. Diese Genehmigung unterliegt belgischem Recht.

\*Artikel XI.190 und Artikel XI.217 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches

Unisono verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass jede Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen des belgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, allen zusätzlichen Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("AVG") sowie allen aufgrund dieser Verordnung oder der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erlassenen Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsvorschriften entspricht.

---

**Unisono ist eine Zusammenarbeit von Sabam, PlayRight und SIMIM**

Sabam Gen. – Rue d'Arlon 75-77 – 1040 Brüssel

T +32 2 286 82 11 – unisono.be / dj@unisono.be – MWST BE 0402 989 270 – RJP Brüssel

2/2